KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1248

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

---

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat die Zustellregelung im kantonalen Verfahrensrecht mittels Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz angepasst. Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen soll die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen. § 21ter Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz und § 136 Absatz 1bis Steuergesetz sehen vor, dass der Regierungsrat durch Verordnung Ausnahmen vorsehen kann und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Form der Zustellung zulässig ist, regelt.

Die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen und die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern sehen je eine Ausnahme vom Grundsatz der Zustellung durch Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung (für Verfügungen und Entscheide, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll) vor. Eine für diejenigen Fälle, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte und eine für den Bereich der Steuern. Im Steuerbereich soll die Zustellform A-Post Plus aufgrund der hohen Anzahl von Massenversänden unter bestimmten, in der Verordnung genau umschriebenen Voraussetzungen, weiter verwendet werden dürfen.

1.2 Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen

Ingress: Die Verordnung über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen stützt sich auf § 21ter Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 1: Die Verordnung regelt die Zustellformen für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, wenn ein Zustellnachweis erbracht werden soll. Sie gilt nicht für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, da für dieses die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar sind (§ 58 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Bestimmungen des Bundes und die besonderen Vorschriften der kantonalen Spezialgesetzgebung gehen der Verordnung vor.

§ 2: Paragraph 2 der Verordnung wiederholt den im Verwaltungsrechtspflegegesetz neu verankerten Grundsatz, dass die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgt. Dies bedeutet, dass die Verwendung der A-Post Plus ausgeschlossen ist, wenn ein Zustellnachweis erbracht werden soll. Es liegt im Ermessen der verfügenden Behörde, einen Zustellnachweis zu verlangen oder auf diesen zu verzichten und weiterhin

die Möglichkeiten der gewöhnlichen Post – mit dem entsprechenden Risiko der Beweislast – zu nutzen.

§ 3: Dieser Paragraph sieht eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht zugestellt werden konnte. Die Ausnahme erlangt Bedeutung, wenn ein Einschreiben nicht zugestellt werden konnte und aufgrund der gegebenen Umstände unsicher ist, ob die Zustellfiktion zum Tragen kommt. Dies soll verunmöglichen, dass ein Empfänger eine Zustellung mutwillig verhindern kann. In der Regel handelt es sich dabei um Fälle, in welchen jemandem das erste Mal rechtliches Gehör gewährt wird.

1.3 Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

§ 50bis: Die Zustellform A-Post Plus soll im Steuerbereich aufgrund der hohen Anzahl von Massenversänden weiterhin im bisherigen Rahmen (gemäss Weisung des Finanzdirektors vom 27. Juli 2012) verwendet werden dürfen. Der neue § 50bis der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern überführt den Inhalt der heute geltenden Weisung auf die Verordnungsstufe. Er umschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Zustellform A-Post Plus im Steuerbereich zulässig ist.

1.4 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Beschluss

Die Verordnungstexte werden beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstexte

Verteiler RRB

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 477 Ablauf der Einspruchsfrist: 25.November 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (15)
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern